

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Christine Buchholz, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/3645 –**

Staatenliste im Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Sicherheitsüberprüfung von Personen, die mit bestimmten sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut werden sollen (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden sind (Aktualisierungs- bzw. Wiederholungsüberprüfung). Davon betroffen sind u. a. Personen, die Zugang zu als VS-Streng geheim, VS-Geheim oder VS-Vertraulich eingestuften Verschlusssachen haben oder an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt sind. Seit dem 10. Januar 2012 wird zudem im vorbeugenden personellen Sabotageschutz eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG durchgeführt. Die Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD-Amt) zur Mitwirkung bei der Sicherheitsüberprüfung sind in § 3 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) und § 1 Absatz 3 MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2970 ff.) geregelt. Gemäß § 12 Absatz 1 SÜG werden bei allen Sicherheitsüberprüfungen regelmäßig Auskünfte aus dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) und dem Bundeszentralregister (BZR), Bundeskriminalamt (BKA), Bundespolizei, MAD und Bundesnachrichtendienst eingeholt.

In der Sicherheitserklärung nach § 13 Absatz 1 sind vom Betroffenen u. a. „Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthaltsorten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind“ zu machen. Hintergrund für diese Abfrage müssen Annahmen sein, wonach fremde Nachrichtendienste als Druckmittel u. a. verwandtschaftliche Beziehungen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken nutzen und häufige Reisen in diese Staaten den Betroffenen einer besonderen Gefährdung durch fremde Nachrichtendienste aussetzen.

Die im Rahmen der Sicherheitserklärung nach § 13 Absatz 1 Nummer 17 in den Anlagen 4 und 5 beizufügende Staatenliste wird vom Bundesministerium des Innern (BMI) gesondert festgelegt und mitgeteilt. Sie soll jeweils bei Eintritt

relevanter politischer Veränderungen überprüft und nach Bedarf den gegebenen aktuellen Sicherheitserfordernissen angepasst werden. Erstellt wird diese Liste vom BMI in Kooperation mit dem Auswärtigen Amt (AA). Welche genauen Sicherheitsrisiken vorausgesetzt werden bzw. anhand welcher Parameter die Klassifizierung eines Landes erfolgt, ist nicht nachvollziehbar. So kommt es z. B., dass Serbien als EU-Beitrittskandidat auf der Liste zu finden ist, allerdings kein einziges mittel- oder südafrikanisches Land (Ausnahme: Sudan) und Pakistan erst im Juli 2014 hinzugekommen ist.

Die Auswirkungen für die Betroffenen sind gravierend: Wenn eine zu überprüfende Person (A) in engerem Kontakt mit einer Person (B) steht, die Staatsangehörige eines dieser Staaten ist bzw. dort längere Zeit gelebt hat, erhält A keine Sicherheitsüberprüfung, wenn B nicht schon länger als fünf zusammenhängende Jahre in Deutschland lebt, weil – so die Begründung der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages – Person B erst nach fünf Jahren überprüfungsfähig ist.

Dass der Aufenthalt in einem dieser Länder sich ggf. negativ auf die Beurteilung im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung auswirkt, spricht nicht für ein positives Bild der Bundesregierung von bzw. ein vertrauensvolles bilaterales Verhältnis zu diesen Staaten.

Bemerkenswert ist deshalb, dass sie auf anderer Ebene durchaus mit diesen Staaten kooperiert. Im Jahr 2013 hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unabhängig von EU- und NATO-Projekten, 774 Angehörige fremder Streitkräfte in Deutschland militärisch ausgebildet. 320 dieser Personen kamen aus Staaten der aktuell geltenden Staatenliste (u. a. Belarus, Syrien, Libanon). 22 der 29 Staaten, deren Militärangehörige in der Bundesrepublik Deutschland aus- und weitergebildet werden, traut die Bundesregierung offenbar so wenig, dass schon ein längerer Aufenthalt dort zu einem Problem bei einer Sicherheitsüberprüfung werden kann.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Staatenliste im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wurde durch die nach § 35 Absatz 1 SÜG erlassene „Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes“ vom 29. April 1994 als „Anlage (Staatenliste) zur ‚Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung‘“ veröffentlicht (GMBI S. 550). Sie wird regelmäßig aktualisiert. Die Staatenliste enthält die Staaten, in denen besondere Sicherheitsrisiken für Personen zu besorgen sind, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen oder bereits betraut sind.

Grundlage dieser Festlegung sind Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes über die politischen Verhältnisse und die Rechtsordnung in diesen Staaten sowie insbesondere Erkenntnisse und Beurteilungen der Nachrichtendienste des Bundes (Bundesnachrichtendienst [BND], Bundesamt für Verfassungsschutz [BfV], Militärischer Nachrichtendienst [MAD]) z. B. über nachrichtendienstliche Gefährdung der Mitarbeiter an deutschen Auslandsvertretungen, die Arbeitsweisen der Nachrichtendienste dieser Staaten und die nachrichtendienstlichen Aktivitäten gegen die Bundesrepublik Deutschland sowie über Aktivitäten terroristischer und krimineller Vereinigungen in diesen Staaten. Insbesondere frühere Wohnsitze, Aufenthalte und nahe Angehörige in diesen Staaten aber auch Reisen dorthin können eine Gefährdung für Anbahnungs- und Werbungsversuche auch im Wege der Erpressung hervorrufen. So zeigen die Erkenntnisse der Spionageabwehr, dass Anbahnungsversuche fremder Nachrichtendienste vorzugsweise unternommen werden, wenn sich die Zielperson auf ihrem Territorium aufhält. Einschüchterungs- und Erpressungsversuche führen auf fremdem Boden leichter zum Erfolg, oft wegen fehlender Kenntnisse der Zielperson über die dort geltenden Gesetze und Befugnisse der Behörden. Ebenso kann die Androhung von

Repressalien gegen in diesem Staat lebende Angehörige als Druckmittel genutzt werden.

Die sicherheitsmäßige Bewertung der in § 13 Absatz 1 Nummer 17 SÜG geforderten Angaben im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung dient daher einerseits dem Schutz von Verschlussachen vor Ausspähung durch fremde Nachrichtendienste sowie durch terroristische und kriminelle Vereinigungen andererseits aber auch dem Schutz der zu überprüfenden Person und/oder des gemäß § 2 Absatz 2 SÜG in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehenden Partners vor persönlicher Gefährdung.

Ein wesentliches Ziel der Sicherheitsüberprüfung ist es, Anbahnungen durch fremde Nachrichtendienste oder terroristische und kriminelle Vereinigungen von vornherein zu verhindern. Daher sind die Angaben in der Sicherheitserklärung im Einzelfall darauf hin zu überprüfen, ob sie so sicherheitsrelevant sind, dass sie Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko begründen. Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 SÜG hat im Zweifel das Sicherheitsinteresse Vorrang.

Darüber hinaus dienen die nach § 13 Absatz 1 Nummer 17 SÜG geforderten Angaben dazu, die sicherheitsüberprüfte Person auf ihren Einzelfall bezogen zu sensibilisieren im Hinblick auf die besondere Gefährdung, die für sie von Reisen und Kontakten in diese Staaten ausgehen kann.

Die Sicherheitsüberprüfung ist eine Momentaufnahme und soll eine Prognose für das zukünftige Verhalten der überprüften Person ermöglichen. Für diese Beurteilung ist in der Regel eine Rückschau auf das Verhalten und die Gegebenheiten der letzten 5 Jahre erforderlich.

Die nach § 12 SÜG durchzuführenden Maßnahmen setzen voraus, dass die zu überprüfende Person und der in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehende Partner sich in den letzten 5 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Staat aufgehalten haben, mit dem die an der Sicherheitsüberprüfung mitwirkenden Behörden im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit besteht nicht mit den Staaten auf der Staatenliste, weil bei Sicherheitsbehörden dieser Staaten eingeholte Auskünfte nachrichtendienstlich gesteuert sein könnten. Zudem bestünde die Gefahr, dass die überprüfte Person oder der in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehende Partner durch eine Anfrage an Sicherheitsbehörden dieser Staaten gerade erst in das Blickfeld eines fremden Nachrichtendienstes gerät. Daher führt ein längerer Aufenthalt der zu überprüfenden Person oder des in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehenden Partners in den letzten fünf Jahren in einem dieser Staaten regelmäßig zur Nichtüberprüfbarkeit und damit zur Einstellung der Sicherheitsüberprüfung aufgrund eines Verfahrenshindernisses.

1. Seit wann existiert im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen an sicherheitsempfindlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland eine Staatenliste?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Vor Inkrafttreten des SÜG wurde im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen eine Liste von Staaten zugrunde gelegt, die der Auflistung der Staaten in der „Anordnung der Bundesregierung über Reisen von Bundesbediensteten in und durch den kommunistischen Machtbereich (Reiseanordnung)“ vom 6. Juni 1973 bzw. der Staatenliste der neugefassten Reiseanordnung vom 20. Dezember 1989 in der jeweils geltenden Fassung entsprach.

2. Welche Funktion hat die Staatenliste nach § 13 Absatz 1 Nummer 17 SÜG im Einzelnen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Wer genau stellt die Liste nach welchem Verfahren zusammen?
4. Nach welchem Verfahren werden von wem und auf wessen Antrag Staaten aus der Liste entfernt, und welche Staaten waren das seit 2001 (bitte nach Jahren darstellen)?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) prüft unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes (BKAm), des Auswärtigen Amtes (AA), des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz regelmäßig, ggf. anlassbezogen oder auf Antrag eines der vorgenannten Beteiligten, ob ein Staat aus der Staatenliste herausgenommen werden kann oder in die Staatenliste neu aufgenommen werden muss. Das BKAm und das BMVg beteiligen hierbei auch den BND und den MAD.

Folgende Staaten wurden seit dem Jahr 2001 aus der Staatenliste herausgenommen:

2004 Mongolei auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes,

2009 Albanien aufgrund des Beitritts zur NATO,

2010 Kambodscha und Montenegro als Folge der regulären Überprüfung.

5. Nach welchen Kriterien, in welchen zeitlichen Abständen und auf Grundlage welcher Informationen wird jeweils im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 SÜG festgelegt, welche Länder in die SÜG-„Liste von Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken“ aufgenommen bzw. gestrichen werden (bitte bei der Auflistung nach innenpolitischen Gründen in Deutschland und im jeweiligen ausländischen Staat sowie in den jeweiligen außenpolitischen Beziehungen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Erwägungen unterscheiden)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

6. Welche Staaten standen in welchen Zeiträumen aus welchen Gründen auf der „Liste von Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken“ (bitte nach Staat, Zeitraum und Sicherheitsrisiko aufschlüsseln)?

Zu den Gründen für die Aufnahme eines Staates in die Staatenliste wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Folgende Staaten stehen bzw. standen auf der Staatenliste:

Staat	Zeitraum
Afghanistan	seit 29.04.1994
Albanien	29.04.1994 bis 01.04.2009
Algerien	seit 06.06.1997
Armenien	seit 29.04.1994
Aserbaidshjan	seit 29.04.1994
Bosnien und Herzegowina	seit 06.06.1997
Bulgarien	29.04.1994 bis 20.12.2000
China einschließlich SVR Hongkong einschließlich SVR Macau	seit 29.04.1994 seit 01.07.1997 seit 20.12.1999
Georgien	seit 29.04.1994
Irak	seit 29.04.1994
Iran	seit 29.04.1994
Jugoslawien	06.06.1997 bis 15.06.2004
Kambodscha	29.04.1994 bis 15.10.2010
Kasachstan	seit 29.04.1994
Kirgisistan	seit 29.04.1994
Korea (Demokratische Volksrepublik Korea)	seit 29.04.1994
Kosovo	seit 10.04.2008
Kuba	seit 29.04.1994
Laos	seit 29.04.1994
Libanon	seit 06.06.1997
Libyen	seit 29.04.1994
Moldau	seit 29.04.1994
Mongolei	29.04.1994 bis 15.06.2004
Montenegro	15.06.2004 bis 15.10.2010
Pakistan	seit 15.07.2014
Rumänien	29.04.1994 bis 01.03.2000
Russische Föderation	seit 29.04.1994
Serbien	seit 15.06.2004
Sudan	seit 06.06.1997
Syrien	seit 29.04.1994
Tadschikistan	seit 29.04.1994
Turkmenistan	seit 29.04.1994
Ukraine	seit 29.04.1994
Usbekistan	seit 29.04.1994
Vietnam	seit 29.04.1994
Weißrussland	seit 29.04.1994

7. Welche konkreten Gründe, die vor diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben waren, haben dazu geführt, dass Pakistan Mitte Juli 2014 in die Staatenliste aufgenommen wurde?
8. Warum fehlt Mali bis heute in der Liste, wohingegen seit langem Vietnam aufgeführt wird?
9. Aus welchen Gründen werden die EU-Beitrittskandidaten Serbien und Türkei unterschiedlich eingestuft?
10. Mit welcher Begründung wird Bosnien-Herzegowina in der Staatenliste aufgeführt?
11. Aus welchen konkreten Gründen werden die Staaten des ehemaligen Jugoslawiens sicherheitsrelevant unterschiedlich eingestuft?

Die Fragen 7 bis 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Entscheidend für die Aufnahme eines Staates in die Staatenliste bzw. dessen Verbleib in der Staatenliste ist die nachrichtendienstliche Bedrohungslage sowie die Bedrohung durch terroristische und kriminelle Vereinigungen für Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind.

12. Ab welchem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Beitrittsverhandlungen würden Beitrittskandidaten ggf. von der Staatenliste entfernt werden?

EU-Beitrittsverhandlungen sind kein Kriterium für eine Herausnahme eines Staates aus der Staatenliste.

13. In wie vielen Ministerien, Behörden oder Einrichtungen des Bundes sowie bei nichtöffentlichen Stellen findet das SÜG aktuell Anwendung?

Das SÜG kommt in den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes zur Anwendung, in denen Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher hergestellt, bearbeitet und/oder verwaltet werden (§ 1 Absatz 2 SÜG).

Darüber hinaus wird das SÜG angewendet von allen öffentlichen Einrichtungen, die als lebenswichtig festgestellt sind, sowie im Geschäftsbereich des BMVg in Bezug auf besonders sicherheitsempfindliche Stellen (§ 1 Absatz 4 SÜG). Die Anzahl der öffentlichen Stellen wird statistisch nicht erfasst. Die Größenordnung schwankt.

Das SÜG findet ebenfalls Anwendung auf eine Vielzahl von nichtöffentlichen Stellen, die dem Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 und 4 SÜG unterfallen. Voraussetzung ist, dass dort Personen tätig sind oder werden, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit i. S. d. § 1 Absatz 2 und/oder 4 SÜG ausüben.

Die nichtöffentlichen Stellen wirken bei den Sicherheitsüberprüfungen von diesen Personen im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben mit. Zahlreiche dieser nichtöffentlichen Stellen sind sowohl aus Gründen des Sabotageschutzes als auch aus Gründen des Geheimschutzes dazu verpflichtet; diese Überschneidungen bestehen ebenfalls im Bereich der Satellitendatensicherheit. Die Anzahl der nichtöffentlichen Stellen kann täglich variieren.

14. Inwieweit unterscheiden sich die Sicherheitsüberprüfungsgesetze der Bundesländer ggf. vom SÜG und untereinander?

Die Sicherheitsüberprüfungsgesetze des Bundes und der Länder unterscheiden sich untereinander nur marginal. Sowohl der Bund als auch die Länder haben die Vorschriften des NATO-Geheimhaltungsabkommens anzuwenden, weil sich die Grundsätze und Mindestanforderungen der NATO nicht nur auf den Umgang mit NATO-Verschlusssachen, sondern auch auf die nationalen Verschlusssachen der Mitgliedstaaten erstrecken. Regelungen zu Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken sind in allen Landesgesetzen enthalten.

15. Wie viele Sicherheitsüberprüfungen fanden seit Inkrafttreten des SÜG in der Zuständigkeit des Bundes bzw. von Bundesbehörden statt (bitte nach Jahr, Anzahl der überprüften Personen, Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Bundes sowie bei nichtöffentlichen Stellen aufschlüsseln)?

Die statistischen Erhebungsmethoden im BfV haben sich in den vergangenen 20 Jahren mehrfach geändert, sodass nicht für jedes Jahr des Bezugszeitraumes einheitliche Zahlenwerte vorliegen. Dies gilt nicht nur für Frage 15, sondern auch für die übrigen Fragen, soweit sie auf Zahlenangaben rekurrieren. Im Folgenden wird die Zahl der Sicherheitsüberprüfungen im Sinne der Fragestellung aufgeschlüsselt nach Jahr, Behörde oder sonstigen öffentliche Stelle des Bundes, nicht öffentlichen Stellen und die Gesamtzahl der Sicherheitsüberprüfungen im Bereich Geheim- und Sabotageschutz dargestellt.

Geheimhaltungs	
Jahr	Sicherheitsüberprüfungen
1994	26 288
1995	28 382
1996	22 275
1997	19 253

Geheimhaltungs		
Jahr	Sicherheitsüberprüfungen Behörde/sonstige öffentliche Stellen	Sicherheitsüberprüfungen nichtöffentliche Stellen
1998	8 711	10 416
1999	12 409	9 501
2000	12 938	8 675
2001	14 165	9 289
2002	7 108	10 413

Geheim- und Sabotageschutz		
Jahr	Sicherheitsüberprüfungen Behörde/sonstige öffentliche Stellen	Sicherheitsüberprüfungen nichtöffentliche Stellen
2003	8 128	13 822
2004	9 783	13 998
2005	6 865	16 429
2006	6 888	23 712
2007	6 588	20 766
2008	7 216	22 063
2009	9 752	22 918
2010	11 395	20 313
2011	11 212	205 87
2012	9 529	22 127
2013	10 072	23 200
2014	9 750	24 080

Fallzahlen zu Sicherheitsüberprüfungen auf Veranlassung des BfV selbst liegen erst ab dem Jahr 2012 vor und werden in der Antwort zu Frage 18 genannt.

Der mitwirkenden Behörde im Geschäftsbereich BMVg (MAD) liegen keine Zahlen mehr zu den Jahren 1994 bis 1998 vor.

Jahr	Sicherheitsüberprüfungen
1999	49 523
2000	47 752
2001	44 261
2002	41 238
2003	41 696
2004	54 676
2005	53 517
2006	54 217
2007	55 248
2008	63 110
2009	63 714
2010	60 354
2011	43 278
2012	44 761
2013	57 073
2014¹	52 364

¹ Bis einschl. Nov. 2014.

Im BND existiert keine Datenbank, die die Anzahl der Sicherheitsüberprüfungen zu statistischen Zwecken erfasst. Nachprüfbare Statistiken wurden nach Prüfung des Aktenbestandes erst ab dem Jahr 2003 erstellt. Danach ergeben sich ab dem Jahr 2003 folgende Zahlen im Hinblick auf die durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen:

Jahr	Sicherheitsüberprüfungen
2003	2 518
2004	1 759
2005	2 006
2006	1 269
2007	1 642
2008	2 208
2009	10 097
2010	6 004
2011	2 733
2012	3 072
2013	2 747
2014	2 282

16. Wie viele der Überprüfungen ergaben sicherheitsrelevante Erkenntnisse (bitte nach Jahren und Bereichen auflisten)?

Eine Unterscheidung für sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Bereichen (Abschlüsse für öffentliche Stellen bzw. nichtöffentliche Stellen) liegt dem BfV für den Bezugszeitraum nicht durchgängig vor.

Jahr	Gesamtzahl sicherheitserheblicher Erkenntnisse²	Zahl der Einzelerkenntnisse im öffentlichen Bereich	Zahl der Einzelerkenntnisse im nichtöffentlichen Bereich
1994	818	k. A.	k. A.
1995	754	k. A.	k. A.
1996	584	k. A.	k. A.
1997	645	k. A.	k. A.
1998	856	k. A.	k. A.
1999	1 029	k. A.	k. A.
2000	1 039	k. A.	k. A.
2001	1 114	k. A.	k. A.
2002	894	408	486
2003³	890 ⁴	471	419

² Die Zahl betrifft die sicherheitserheblichen Einzelerkenntnisse; die Zahl der Fälle mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen wird nicht erhoben.

³ Ab dem Jahr 2003 sind die angegebenen Zahlen Summen der sicherheitserheblichen Einzelerkenntnisse aus den Bereichen Geheim- u. Sabotageschutz.

⁴ Alle im Jahr 2003 im Bereich Sabotageschutz abgeschlossenen SÜ waren ohne sicherheitserhebliche Einzelerkenntnisse, daher ist hier nur die Zahl aus dem Bereich Geheimschutz angegeben.

Jahr	Gesamtzahl sicherheitserheblicher Erkenntnisse²	Zahl der Einzelerkenntnisse im öffentlichen Bereich	Zahl der Einzelerkenntnisse im nichtöffentlichen Bereich
2004	976 (1 042) ⁵	747	229
2005	939 (1 268) ⁵	696	243
2006	1 016 (1 098) ⁵	644	372
2007	1 228 (1 858) ⁵	272	956
2008	1 571 (2 245) ⁵	356	1 215
2009	1 822 (2 443) ⁵	486	1 335
2010	2 030 (2 776) ⁵	527	1 503
2011	1 376 (2 007) ⁵	381	995
2012	1 338 (1 850) ⁵	352	986
2013	1 746 (2 178) ⁵	401	1 345
2014	1 648 (2 090) ⁵	449	1 199

⁵ Der Klammerzusatz beinhaltet die Summe sicherheitserheblicher Einzelerkenntnisse aus den Bereichen Geheim- u. Sabotageschutz; im Bereich Sabotageschutz kann nicht nach öffentlichen/nichtöffentlichen Stellen unterschieden werden.

Für Sicherheitsüberprüfungen auf Veranlassung des BfV selbst liegen keine entsprechenden Angaben vor.

Der mitwirkenden Behörde im Geschäftsbereich BMVg (MAD) liegen keine Zahlen mehr zu den Jahren 1994 bis 1998 vor.

Jahr	Sicherheitsüberprüfungen mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen
1999	6 132
2000	5 865
2001	6 105
2002	6 216
2003	6 339
2004	7 454
2005	9 387
2006	13 141
2007	15 437
2008	14 160
2009	12 227
2010	12 244
2011	10 918
2012	7 062
2013	7 234
2014⁶	11 931

⁶ Bis einschl. Nov. 2014.

Im BND wird die Zahl der sicherheitserheblichen Erkenntnisse im Sinne des § 5 Absatz 2 SÜG nicht zu statistischen Zwecken gespeichert.

Zudem wurden gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c SÜG sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen, gelöscht, wenn feststand, dass die betroffenen Personen keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hatten oder aus ihr ausgeschieden waren.

17. Wie viele der Überprüfungen seit Inkrafttreten des SÜG ergaben ein Sicherheitsrisiko, und welche der im Gesetz genannten Sicherheitsrisiken (fehlende Zuverlässigkeit, besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Dienste, Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung) wurden jeweils festgestellt (bitte nach Jahren und Bereichen auflisten)?

Eine einheitliche – nach Bereichen (öffentlich bzw. nichtöffentlich) – Darstellung ist für das BfV nicht möglich, da diese nur teilweise für die Jahrgänge des Bezugszeitraumes erhoben wurde.

Darüber hinaus liegen zu den Sicherheitsrisiken, also Unterrichtungen gemäß § 14 Absatz 2 SÜG, nur Gesamtzahlen vor (nicht nach Art der Erkenntnis – fehlende Zuverlässigkeit, besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Dienste, Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung – getrennt).

Jahr⁷	Gesamtzahl der SÜ gemäß 14 Abs. 2 SÜG	Zahl der Einzelerkenntnisse im öffentlichen Bereich	Zahl der Einzelerkenntnisse im nichtöffentlichen Bereich
1994	141	101	40
1995	83	52	31
1996	79	k. A.	k. A.
1997	91	k. A.	k. A.
1998	173	k. A.	k. A.
1999	141	k. A.	k. A.
2000	141	k. A.	k. A.
2001	134	k. A.	k. A.
2002	148	k. A.	k. A.
2003⁸	81	18	63
2004	84	25	59
2005	119	17	102
2006	158 (87) ⁹	11	60
2007	213 (80) ⁹	4	129
2008	171 (68) ⁹	14	99
2009	178 (47) ⁹	17	114
2010	211 (50) ⁹	21	140

⁷ Angegebene Gesamtzahlen der Jahrgänge 1994 bis 2002 sind solche des Bereiches Geheimschutz.

⁸ Ab dem Jahr 2003 sind die angegebenen Gesamtzahlen Summen der Erkenntnisse mit Sicherheitsrisiko (§ 14 Abs. 2 SÜG) aus dem Bereich Sabotageschutz.

⁹ Aus dem Bereich Sabotageschutz liegt nur die Gesamtzahl der Erkenntnisse mit Sicherheitsrisiko (§ 14 Abs. 2 SÜG) ohne Aufspaltung nach Bereich (öffentlich/nichtöffentlich) vor.

Jahr⁷	Gesamtzahl der SÜ gemäß 14 Abs. 2 SÜG	Zahl der Einzelerkenntnisse im öffentlichen Bereich	Zahl der Einzelerkenntnisse im nichtöffentlichen Bereich
2011	187 (48) ¹⁰	(11)	(37)
2012	118	21	97
2013	165	41	124
2014	188	27	161

⁷ Angegebene Gesamtzahlen der Jahrgänge 1994 bis 2002 sind solche des Bereiches Geheimschutz.

¹⁰ Im Jahr 2011 sind die Zahlen in Klammern solche des Bereiches Sabotageschutzes.

Für Sicherheitsüberprüfungen auf Veranlassung des BfV selbst liegen keine entsprechenden Angaben vor.

Der mitwirkenden Behörde im Geschäftsbereich BMVg (MAD) liegen keine Zahlen mehr zu den Jahren 1994 bis 1998 vor.

Jahr	Sicherheitsüberprüfungen mit festgestelltem Sicherheitsrisiko
1999	350
2000	318
2001	329
2002	301
2003	243
2004	188
2005	166
2006	176
2007	249
2008	212
2009	213
2010	234
2011	208
2012	176
2013	315
2014¹¹	419

¹¹ Bis einschl. Nov. 2014.

Die in § 5 Absatz 1 SÜG genannten Sicherheitsrisiken werden beim MAD nicht differenziert erfasst.

Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 15 ergeben sich für den BND ab dem Jahr 2003 folgende Zahlen:

Jahr	Sicherheitsüberprüfungen mit festgestelltem Sicherheitsrisiko
2003	298
2004	148
2005	210
2006	172
2007	38
2008	119
2009	494
2010	181
2011	71
2012	64
2013	88
2014	87

Eine Auflistung nach den einzelnen in § 5 Absatz 1 SÜG aufgelisteten Sicherheitsrisiken kann nicht erfolgen, da eine Erhebung bzw. Speicherung der Sicherheitsrisiken zu statistischen Zwecken im BND nicht vorgenommen wird.

18. Wie viele der Überprüfungen seit Anfang 2012 waren einfache Sicherheitsüberprüfungen (§ 8 SÜG), erweiterte Sicherheitsüberprüfungen (§ 9 SÜG) oder erweiterte Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (§ 10 SÜG) (bitte nach Jahren und Bereichen auflisten)?

Das BfV hat folgende einfache Sicherheitsüberprüfungen (Ü1), erweiterte Sicherheitsüberprüfungen (Ü2), erweiterte Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) durchgeführt:

Geheimschutz	Öffentliche Stellen				Nichtöffentliche Stellen			
	Ü1	Ü2¹²	Ü3¹³	Gesamt	Ü1	Ü2	Ü3	Gesamt
2012	1 392	4 621	454	6 467	2 344	12 475	613	15 432
2013	1 292	5 260	562	7 114	2 063	14 028	702	16 793
2014	1 346	5 054	877	7 277	2 454	11 859	1 171	15 484

Sabotageschutz	Öffentliche Stellen			Nichtöffentliche Stellen		
	Ü1	Ü2	Gesamt	Ü1	Ü2	Gesamt
2012	226	2 829	3 055	451	7 474	7 925
2013	3	3 147	3 150	68	6 422	6 490
2014	7	2 466	2 473	62	8 534	8 596

¹² In dieser und allen nachfolgenden Abb. sind bei Ü2 die Partner-Ü2en mitberücksichtigt.

¹³ In dieser und allen nachfolgenden Abb. sind bei Ü3 die Wiederholungsüberprüfungen mitberücksichtigt.

Für Sicherheitsüberprüfungen auf Veranlassung des BfV selbst liegen folgende Angaben vor:

	2012	2013	2014
einfache Sicherheitsüberprüfung (§ 8 SÜG)	184	91	117
erweiterte Sicherheitsüberprüfung (§ 9 SÜG)	82	94	59
erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (§ 10 SÜG)	464	359	613

Der MAD hat folgende Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt:

	2012	2013	2014
einfache Sicherheitsüberprüfung (§ 8 SÜG)	5 125	5 594	5 733
erweiterte Sicherheitsüberprüfung (§ 9 SÜG)	19 503	32 540	28 652
erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (§ 10 SÜG)	1 708	1 889	1 460

Der BND hat folgende Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt:

	2012	2013	2014
einfache Sicherheitsüberprüfung (§ 8 SÜG)	2 026	1 470	1 109
erweiterte Sicherheitsüberprüfung (§ 9 SÜG)	397	370	267
erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (§ 10 SÜG)	649	907	906

19. Wie viele der Personen, die sich seit Anfang 2012 einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen mussten, waren ausländische Staatsangehörige (bitte nach Jahren, öffentlichem und nichtöffentlichem Bereich darstellen)?

Sicherheitsüberprüfungen erfolgen nur mit Zustimmung der überprüften Person; eine Pflicht, sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, besteht nicht.

Vom BfV wurden ausländische Staatsangehörige wie folgt überprüft:

Jahr	Öffentlicher Bereich	Nichtöffentlicher Bereich
2012	538	1 730
2013	545	1 857
2014	605	2 013

Für Sicherheitsüberprüfungen auf Veranlassung des BfV selbst liegen keine entsprechenden Angaben vor.

Im MAD wird nicht statistisch erfasst, ob eine Sicherheitsüberprüfung für einen deutschen und/oder ausländischen Staatsangehörigen beauftragt bzw. durchgeführt wurde.

Im BND existiert keine Datenbank, die die Anzahl der Sicherheitsüberprüfungen ausländischer Staatsangehöriger zu statistischen Zwecken erfasst. Eine nachträgliche statistische Erhebung ist im Rahmen der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage nicht in vertretbarem Aufwand leistbar.

20. Von wie vielen Personen sind persönliche Daten, die in der Sicherheitserklärung angegeben werden (Personalien, Familienstand, nahe Verwandte, Auslandsaufenthalte etc.), in die vom BfV geführten Verbunddateien (nach § 6 des BVerfSchG) eingegeben und dauerhaft gespeichert worden (bitte seit 2012 nach Jahren auflisten)?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Datei gemäß § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) um eine gemeinsame Datei der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder handelt (NADIS WN). In dieser werden Daten auch zu Sicherheitsüberprüfungen keineswegs dauerhaft, sondern nur entsprechend den einschlägigen Bestimmungen gespeichert bis sie gelöscht werden. Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Satz 2 SÜG dürfen darin die in § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten der überprüften Person und des in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Partners gespeichert werden. Angaben zu nahen Verwandten werden nicht gespeichert. Die Speicherdauer richtet sich nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b SÜG.

Jahr	Anzahl
2012	8 982
2013	10 679
2014	10 301

In vorstehenden Angaben sind die Speicherungen zu den auf Veranlassung des BfV durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen enthalten.

Seitens des MAD und des BND werden keine Daten in die Verbunddatei gemäß § 6 BVerfSchG gespeichert.

21. Wie viele Auskunftersuchen sind seit 2012 im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Bundes- und Landesbehörden an die Bundesbeauftragte bzw. den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gerichtet worden (bitte nach Jahren und anfragenden Behörden auflisten)?

Die Bundesregierung führt keine Statistik über die Anfragen im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfungen an die bzw. den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die erfragten Angaben könnten daher nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.

22. Wer trifft auf Grundlage welcher Informationen die Feststellung eines Sicherheitsrisikos in der jeweiligen Sicherheitsüberprüfung?

Die für die Sicherheitsüberprüfung nach § 3 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1 und 2 SÜG zuständige Stelle entscheidet gemäß § 14 Absatz 3 SÜG auf der Grundlage des Votums der mitwirkenden Behörde (§ 14 Absatz 2 SÜG) und nach der Anhörung der überprüften Person und ggf. nach der Äußerung des in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Partners gemäß § 6 Absatz 1 und 2 SÜG, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt.

23. Welche Möglichkeiten haben Betroffene gegen die Entscheidungen der Feststellung eines Sicherheitsrisikos rechtlich vorzugehen und in wie vielen Fällen geschieht dies mit welchem Ergebnis (bitte nach Jahren, Anzahl der Einsprüche und Ergebnis aufschlüsseln)?

Gegen die Entscheidung der Feststellung eines Sicherheitsrisikos steht den Betroffenen der Klageweg nach § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung offen. Betroffenen Soldaten stehen die Rechtsschutzmöglichkeiten nach der Wehrbeschwerdeordnung gegen die Entscheidung der Feststellung eines Sicherheitsrisikos zur Verfügung. Eine übergreifende statistische Erfassung der Gerichtsverfahren erfolgt nicht. Die erfragten Angaben könnten daher nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.

24. Welche Informationen erhebt das BfV mit welchen Mitteln über die zu überprüfende Person, und auf welche Register welcher Behörden kann dabei zugegriffen werden bzw. wird dabei regelmäßig zugegriffen?
25. Welche Informationen erhebt der MAD mit welchen Mitteln über die zu überprüfende Person, und auf welche Register welcher Behörden kann dabei zugegriffen werden bzw. wird dabei regelmäßig zugegriffen?

Die Fragen 24 und 25 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BfV und der MAD dürfen gemäß § 11 Absatz 1 SÜG als mitwirkende Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SÜG erforderlichen Daten erheben. Dies umfasst die in § 13 SÜG aufgezählten Angaben in der Sicherheitserklärung sowie die mit den Maßnahmen nach § 12 SÜG erhobenen Informationen der angefragten Stellen und befragten Personen.

Im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen sind ausschließlich offene Datenerhebungen zulässig; die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel und Methoden ist im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen unzulässig.

26. In welchen Fällen einer Sicherheitsüberprüfung werden Anfragen bei ausländischen Nachrichtendiensten vorgenommen, wie viele solcher Auslandsanfragen wurden auf Initiative welcher deutschen Dienste bei welchen Auslandsdiensten seit dem Jahr 2001 gestellt, und wird auch hierbei nach der Staatenliste vorgegangen?

Gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 5 SÜG sind in der Sicherheitserklärung Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate im Ausland ab dem 18. Lebensjahr anzugeben.

Das BfV und der MAD richten Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden in Staaten des angegebenen Aufenthalts beschränkt auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre, da ansonsten Lücken in der Sicherheitsüberprüfung entstünden und ggf. eine Nichtüberprüfbarkeit festgestellt werden müsste. Die Anfragen unterbleiben, wenn keine Zusammenarbeit mit den ausländischen Sicherheitsbehörden im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen besteht und generell bei den Staaten aus der Staatenliste (siehe auch Vorbemerkung).

Der BND hat in seltenen Einzelfällen Anfragen an ausländische Nachrichtendienste im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen gestellt. Nachrichtendienste der Staaten aus der Staatenliste werden auch vom BND nicht angefragt.

27. Dienen die erhobenen Informationen, zum Beispiel über Kontobewegungen, Schulden bzw. Verbindlichkeiten, bei einer späteren Ü3-Überprüfung auch als Grundlage für die Befragung der Referenzpersonen?

Sicherheitserhebliche Erkenntnisse werden befragten Referenzpersonen nicht bekannt gegeben. Die Befragung zu möglichen Sicherheitsrisiken erfolgt in abstrakter Form.

28. Wie lange werden solche sensiblen Daten jeweils wo gespeichert?
29. Werden die Daten nach Ausscheiden aus der jeweiligen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelöscht, und wird der Betroffene darüber informiert?

Die Fragen 28 und 29 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Frage 27 genannten sensiblen Daten werden von den mitwirkenden Behörden in der Sicherheitsüberprüfungsakte, nicht aber in Dateien gespeichert.

Die zuständige Stelle vernichtet die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung nach den in § 19 Absatz 2 SÜG festgelegten Fristen; die in Dateien gespeicherten Daten sind nach den in § 22 Absatz 2 Nummer 1 SÜG genannten Fristen zu löschen.

Die mitwirkende Behörde vernichtet die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung gemäß § 19 Absatz 3 SÜG nach den in § 22 Absatz 2 Nummer 2 SÜG genannten Fristen, nach denen auch die in Dateien gespeicherten Daten zu löschen sind.

In Dateien gespeicherte sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen, sind von der mitwirkenden Behörde zudem gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c zu löschen, wenn feststeht, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist. Eine Unterrichtung über die Löschung ist angesichts der eindeutigen gesetzlichen Lösungsfristen nicht vorgesehen.

30. Wieso ist ein Staatsangehöriger aus einem Staat, der auf der Staatenliste gelistet wird, erst nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland überprüfungsfähig?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

31. In welcher Art und Weise wird in den ersten fünf Jahren das von der Person ausgehende Sicherheitsrisiko klassifiziert?

Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

32. Welche Rolle spielt diese Staatenliste bei der Auswahl der IPS-Stipendiaten (Internationales Parlamentsstipendium) des Deutschen Bundestages?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

33. Warum ist nach Maßstäben der Bundesregierung jemand, der sich längere Zeit in einem Staat aufhält, dessen Militärangehörige vom BMVg ausgebildet werden, potenziell nicht vertrauenswürdig?

Für die Bundesregierung gibt es keinen Maßstab, nach dem jemand potenziell nicht vertrauenswürdig ist, der sich längere Zeit in einem Staat aufhält, dessen Militärangehörige vom BMVg ausgebildet werden. Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

